

# *Satzung*

*der*



*Böllerschützen  
Garham e.V.*

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- I. Name: "Böllerschützen Garham"
- II. Sitz: Garham  
Anschrift ist die Wohnadresse des jeweiligen 1. Schützenmeisters.
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- IV. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und kennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.
- V. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

## **§2**

### **Vereinszweck**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck und Ziel der Böllerschützen Garham e.V. ist die Erhaltung, Förderung und Pflege überlieferter Sitten und Gebräuche im Zusammenhang mit dem Böllerschießen.
- III. Dies wird verwirklicht durch Begleitung und Umrahmung von weltlichen, aber auch kirchlichen Veranstaltungen im Sinne der Brauchtumpflege durch Böllern.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
- III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

### **§ 5**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und

Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.

1. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
  2. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

## **§ 6**

### ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Böllerbetrieb, zu befolgen, den böllerrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen. An Böllerschießen dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Jeder Schütze ist für sich selbst verantwortlich (Eigenverantwortlichkeit).
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Böllerschießens ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag**

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 8**

### **Verwendung der Vereinsmittel**

- I. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9**

### **Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen**

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung bzw. Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

- I. Die Organe des Vereins sind:
  - das Schützenmeisteramt
  - der Vereinsausschuss
  - die Mitgliederversammlung
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommens- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

## **§11**

### **Das Schützenmeisteramt**

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister/Kassier und dem Schriftführer.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§ 12**

### **Der Vereinsausschuss**

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
- II. Er ist zuständig für die von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und für alle Angelegenheiten, die über die Entscheidungsbefugnis der Vereinsführung (Schützenmeisteramt) hinausgehen (mit Ausnahme der Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind).
- III. Die Einberufung einer Ausschusssitzung mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle, gemäß § 9, wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
  
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
  1. Bericht des 1. Schützenmeisters
  2. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
  3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  4. Genehmigung der Jahresrechnung
  5. Entlastung des Schützenmeisteramtes
  6. (Nach Ablauf der Wahlperiode)  
Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
  7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
  8. Anträge der Mitglieder, die bis zur Einberufung vorliegen,  
Satzungsänderung
  9. Verschiedenes
  
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
  
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
  
- VII. Über Anträge, die dem 1. Schützenmeister nicht bis zur Einberufung vorliegen, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
  
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.



## **§14**

### **Protokoll**

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Der Verein "Böllerschützen Garham" wurde am 08.05.2013 gegründet.**

**Gründungsmitglieder:**

1. Schützenmeister: Thomas Kämpf



2. Schützenmeister: Franz Riederer



Schatzmeister: Johann Reindl



Schriftführer: Edith Schöfberger



Ausschussmitglied: Markus Penn



1. Bürgermeister: Willi Wagenpfeil



Wilfried Reindl



Garham, 08.05.2013

Satzung geändert §§ 8 / I und 13 / II  
Garham, 28.02.2014